

Nieders. Ministerium für
Inneres und Sport
Referat 32 – Kommunalaufsicht
z. Hd. Herrn Ingo Marek
Clemensstr. 17
30169 Hannover

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

3.2.2011

Beitritt der Stadt Göttingen zur EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH

Sehr geehrter Herr Marek,

die E.ON Mitte AG hat eine Gesellschaft gegründet, die sie EAM gGmbH genannt hat. Sie bietet der Stadt Göttingen an, sich an dieser gemeinnützigen Gesellschaft zu beteiligen und dadurch in den Genuss von Fördergeldern aus dieser Gesellschaft zu kommen.

Indirekt enthält der Gesellschaftsvertrag der EAM gGmbH (s. Anlage) das Junktim, dass für die Zahlung der in Aussicht gestellten jährlichen Zuwendungen an die Stadt Göttingen notwendigerweise die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin des Strom- und Erdgasnetzes sein muss, die der unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden dienen (s. Anlage).

Die Göttinger Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Fragen an Sie mit der Bitte um eine rechtliche Prüfung und Stellungnahme:

1. Handelt es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)? Liegt hier insbesondere eine unerlaubte Nebenabrede vor?
2. Beinhaltet das oben bezeichnete Junktim eine indirekte zusätzliche Ausschüttung der Konzessionsabgabe?
3. Liegt bei der in Aussicht gestellten Förderung eine Vorteilnahme durch die Kommune vor?
4. Wie ist eine Beteiligung an einer derartigen Gesellschaft bei einer Neuvergabe der Konzessionsverträge zu bewerten? Können oder müssen die Förderbeträge der EAM gGmbH, die ja an einen bestehenden Konzessionsvertrag gebunden sind, in die Bewertung eines Angebots der E.ON Mitte einbezogen werden?

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die zuständigen Kartellbehörden des Landes Niedersachsen und des Bundes ebenfalls mit der Bitte um Prüfung und Beurteilung dieses Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Morgenroth, energiepolitische Sprecherin der Fraktion.

Anlagen:

- SPD-Ratsantrag „Beteiligung an der EAM gGmbH vom 12.08.2010 zur Ratssitzung am 10.09.2010 einschließlich Gesellschaftsvertrag und Förderrichtlinie sowie Karte der geografischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse
- Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen am 10.09.2010
- Auszug aus der Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Göttingen vom 10.09.2010
- Beschlussvorlage der Verwaltung (einschließlich der Förderrichtlinie und des Gesellschaftervertrages) für den Bauausschuss am 9.12.2010 und den Stadtrat am 10.12.2010.
- Rede von Sabine Morgenroth am 9.12.2010 im Bauausschuss
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke am 20.01.2011 einschließlich der diesbezüglichen Antwort der Verwaltung am 20.01.2011

Vorlage vom/der 80-Fachbereich Gebäude und Immobilien	Vorlage-Nr: FB80/333/10 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.11.2010								
Beteiligung an der Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH, Beitritt zur Gesellschaft (RBK 965/10)									
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i>Datum</i></th> <th style="text-align: left;"><i>Gremium</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>06.12.2010</td> <td>Verwaltungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>09.12.2010</td> <td>Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke</td> </tr> <tr> <td>10.12.2010</td> <td>Rat</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.12.2010	Verwaltungsausschuss	09.12.2010	Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke	10.12.2010	Rat
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
06.12.2010	Verwaltungsausschuss								
09.12.2010	Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke								
10.12.2010	Rat								

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Göttingen tritt der EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH (*EAM gGmbH*) als Gesellschafterin mit einer Stammeinlage von 100 € zum 15.12.2010 bei. Die Stadt Göttingen stimmt dem Gesellschaftsvertrag der EAM gGmbH zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben.
3. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Unbedenklichkeitserklärung der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums.

Begründung:

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 10.09.2010 aufgrund des Ratsantrages der SPD-Fraktion in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen die Verwaltung beauftragt, den Erwerb eines Anteils zu prüfen.

Da ein Beitritt zur EAM gGmbH laut Aussage der E.ON Mitte AG bis zum 31.12.2010 erfolgen sollte, wird diese Vorlage nach Abschluss der Prüfung durch die Verwaltung dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Grundsätzlich haben sich Bundesregierung und Bundesländer ambitionierte Ziele zur Thematik Klimaschutz und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes gesetzt. Dabei kommt auch den Kommunen als Körperschaften auf der örtlichen Ebene eine Schlüsselrolle und Vorbildfunktion zu.

Auch der Strom- und Erdgasnetzbetreiber, die E.ON Mitte AG will durch Gründung einer Klimaschutzgesellschaft einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Daher hat die E.ON Mitte AG die Klimaschutzgesellschaft EAM gGmbH gegründet, an der sich die Kommunen beteiligen können.

Am 25.01.2010 wurde die gemeinnützige Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH (*EAM gGmbH*) mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

Die Stadt Göttingen hat die Möglichkeit einen Geschäftsanteil von 100 € an der Gesellschaft zu erwerben und damit Gesellschafter zu werden.

Die neue Gesellschaft hat den Zweck, die Erreichung der politischen Klimaschutzziele in einem

definierten Fördergebiet (grundsätzlich des Hoheitsgebiet der beitretenden Kommune) zu unterstützen. Die EAM gGmbH fördert in diesem Gebiet verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen von Kommunen sowie Bürgern, Gewerbetreibenden und Institutionen gefördert, die zu einer Erhöhung der Energieeffizienz führen, die begrenzten Vorräte zur Energieerzeugung schonen oder den Ausstoß von CO₂ reduzieren. Mit den finanziellen Mitteln, die von der EAM gGmbH bereitgestellt werden, können damit u.a. Erneuerbare-Energie-Projekte in der Stadt Göttingen gefördert und bezuschusst werden.

Darüber hinaus können die Durchführung von Veranstaltungsreihen zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz (z.B. Energiespar-Messen, umweltbezogenen Mobilität etc.) gefördert werden. Die Einrichtung eines Bürgertelefons, das für alle am Klimaschutz interessierten Bürger und Bürgerinnen der Stadt einen zentralen Ansprechpartner rund um das Thema Energieeffizienz bietet (bspw. Informationen und Beratungen zum Stromsparen oder zum Gebäudeenergieausweis) könnte auch gefördert werden.

Gesellschafter der gemeinnützigen Gesellschaft sind die E.ON Mitte AG und jede interessierte Kommune, die der Gesellschaft beiträgt und einen Gesellschaftsanteil von 100 EUR erwirbt. Die Kommunen gemeinsam halten die Mehrheit der Gesellschaftsanteile, E.ON Mitte AG ist Minderheitsgesellschafter. Die Kommunen, die sich an der Gesellschaft beteiligen erhalten jeweils einen Gesellschaftsanteil in identischer Höhe (100 EUR).

Damit von Anfang an und unabhängig von der Anzahl der beteiligten Kommunen gewährleistet ist, dass diese in der Gesellschaft die Mehrheit haben, wurde eine spezielle Stimmrechtsregelung in dem Gesellschaftsvertrag verankert. Die beteiligten Kommunen verfügen damit unabhängig von ihrer Anzahl in der Gesellschafterversammlung über 84 % aller Stimmen, E.ON Mitte AG über 16 % aller Stimmen. Dies bedeutet, die beteiligten Kommunen haben von Anfang an ein Mehrheitsstimmrecht und handeln gemeinsam wie Mehrheitsgesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt.

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen durch die E.ON Mitte AG ermitteln sich nach folgendem Schlüssel:

- 1,00 EUR je Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Stromversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet sowie
- 0,20 EUR je Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Erdgasversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet, soweit die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin des in der Kommune befindlichen Strom- bzw. Erdgasversorgungsnetzes ist.

Für die Stadt Göttingen würde demnach von der E.ON Mitte AG bei einer Einwohnerzahl (Stand 31.12.2009) von 129.249 Einwohner ein Betrag in Höhe von gerundet 129.250 € in die EAM gGmbH als Zuwendung eingebracht. Darüber hinaus wären Zuwendungen weiterer Geldgeber an die Gesellschaft zulässig und möglich.

Der Förderbetrag, der dabei den Maßnahmen der Stadt Göttingen zugute kommt, soll sich an diesem für die Stadt Göttingen eingebrachten Betrag orientieren. Die Zuordnung zu konkreten Maßnahmen erfolgt dabei innerhalb der ausschließlich kommunal besetzten Regionalausschüsse.

Die EAM gGmbH fördert die Allgemeinheit und arbeitet gemeinnützig. Das bedeutet, dass die Gesellschaft keine Gewinne erzielt und alle verfügbaren Mittel der Gesellschaft ungeschmälert der Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen im Fördergebiet zugute kommen. Sowohl die E.ON Mitte AG als auch die Stadt Göttingen werden daher kein Beteiligungsergebnis aus der Gesellschaft erzielen können.

Da die EAM gGmbH gemeinnützig ist, entspricht die Beteiligung der Stadt Göttingen grundsätzlich den Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts.

Die Vorteile für die Stadt Göttingen sind im Wesentlichen:

- Konkrete Klimaschutzprojekte in der Stadt Göttingen können aus der EAM gGmbH mit jährlichen Zuschüssen in Höhe von ca. 129.200 EUR gefördert werden.
- Die Beteiligung der Gesellschaft birgt kein Risiko für die Stadt Göttingen. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- Die Stadt Göttingen und die anderen Kommunen treffen von Anfang an die wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschaft und können damit grundsätzlich Einfluss auf die örtliche Energiepolitik nehmen.
- Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht garantiert optimale Verwendung der vorhandenen Finanzmittel.
- Die Tätigkeit der Gesellschaft wird durch eine unmittelbare Beteiligung der Kommunen an der Gesellschaft optimiert.
- Als Teil des Mehrheitsgesellschafters bestimmt die Stadt Göttingen mit:
 - In der Gesellschafterversammlung die Geschäftsstrategie der Gesellschaft
 - In der Gesellschafterversammlung die Bestellung der Geschäftsführer der Gesellschaft, wobei die E.ON Mitte AG das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer hat
 - In den Regionalausschüssen, wer Förderleistungen der Gesellschaft erhält.

Nachteile werden nicht gesehen. So ist der finanzielle Aufwand der Stadt Göttingen mit 100 EUR für den Erwerb der Gesellschaftsanteile gering.
Daneben entsteht für Auswahl und Bewertung von förderwürdigen Maßnahmen Personalaufwand.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 100 EUR für den Gesellschafteranteil und Notarkosten in Höhe von ca. 70 – 100 EUR.

Zuschüsse für die Stadt bzw. für anderen Zuschussberechtigte im Gebiet der Stadt in Höhe von ca. 129.000 EUR für Klimaschutzmaßnahmen im weitesten Sinne können akquiriert werden.

Es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Fachbereich 80 für die Auswahl, Festlegung und Bewertung von förderungswürdigen Maßnahmen.

Anlagen:

- Beschluss des Rates vom 10.09.2010 zum Antrag der SPD-Fraktion und des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.
- Gesellschaftsvertrag der EAM gGmbH
- Förderrichtlinie der EAM gGmbH
- Gebietskarte Regionalausschüsse Mitte und Süd

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

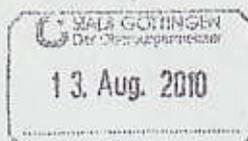
SPD-Fraktion | Hiroshimaplatz 1-4 | 37083 Göttingen

Telefon 0551 / 400 22 90 Zimmer 199

Telefax 0551 / 400 20 60

E-Mail spd-fraktion@goettingen.dewww.spd-fraktion-goettingen.de

Geschäftsführung: Annette Aab

**Antrag zur
Sitzung des Rates
am 10. September 2010**

12. August 2010

Beteiligung an der EAM GmbH

Der Rat möge beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 100 Euro und damit der Beteiligung an der gemeinnützigen EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH zu prüfen und bei erfolgreicher Prüfung der rechtlichen Gegebenheiten zu veranlassen.
2. Der Oberbürgermeister wird nach Vertragsprüfung ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Begründung

Den Kommunen kommt beim Klimaschutz und der CO₂-Reduzierung eine Schlüsselrolle und Vorbildfunktion zu. Die E.ON Mitte AG hat ein Konzept zur Gründung einer Klimaschutzgesellschaft entwickelt, an der sich auch die Stadt Göttingen beteiligen kann.

Am 25. Januar 2010 hat sie die gemeinnützige Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro gegründet. Göttingen hat nun die Möglichkeit, einen Geschäftsanteil in Höhe von 100 Euro an dieser Gesellschaft zu erwerben und damit Gesellschafter zu werden.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Klimaschutzziele in einem definierten Fördergebiet zu unterstützen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen in Kommunen sowie ihrer Bürger, Gewerbetreibenden und Institutionen gefördert, die zu einer Erhöhung der Energieeffizienz führen, die begrenzten Vorräte zur Energieerzeugung schonen und den Ausstoß von CO₂ reduzieren. Mit den finanziellen Mitteln, die aus der Gesellschaft bereitgestellt werden, könnten damit z. B. Erneuerbare-Energien-Projekte in Göttingen bezuschusst werden oder aber beispielsweise die Unterstützung einer energetischen Sanierung kommunaler Gebäude realisiert werden.

Darüber hinaus sind die Durchführung von Veranstaltungsreihen möglich, sowie die Einrichtung eines Bürgertelefons, das für alle Beteiligten und alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region einen zentralen Ansprechpartner rund um das Thema Energieeffizienz bietet (z.B. Informationen und Beratungen zum Stromsparen, Gebäudeausweis).

Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH sind E.ON-Mitte und jede interessierte Kommune. Die Kommunen halten gemeinsam die Mehrheit der Geschäftsanteile. E.ON Mitte ist Minderheitsgesellschafter. Die Kommunen, die sich an der Gesellschaft beteiligen, erhalten jeweils einen Geschäftsanteil in identischer Höhe.

Damit von Anfang an und unabhängig von der Anzahl der beteiligten Kommunen gewährleistet ist, dass diese in der Gesellschaft das Sagen haben, wurde eine spezielle Stimmrechtsregelung in dem Gesellschaftsvertrag verankert. Die Kommunen haben damit unabhängig von ihrer Anzahl in der Gesellschafterversammlung immer 84 Prozent aller Stimmen. E.ON hat immer 16 Prozent aller Stimmen.

In der Gesellschaft werden Regionalausschüsse gebildet, in denen nur die beteiligten Kommunen einer Region vertreten sind. Hier wird verbindlich entschieden, welche Projekte durch Sach- oder Beratungsleistungen unterstützt werden. Diese Entscheidung erfolgt selbstständig durch die vertretenden Kommunen ohne Einflussnahme durch E.ON Mitte.

Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben. Einer der Geschäftsführer wird von E.ON Mitte gestellt, der andere Geschäftsführer durch die kommunalen Gesellschafter.

Die Leistungen der Gesellschaft werden auf Antrag vergeben. Dabei sind die Leistungen aus der EAM gGmbH immer über die Kommunen zu beantragen, in deren Gebiet sich die Klimaschutzmaßnahme umgesetzt werden soll. Damit wäre die Stadt Göttingen über jeden Antrag informiert und könnte Know-How zur Optimierung der Maßnahme zum Beispiel als Planungsbehörde von Anfang an mit einbringen.

Die Gesellschaft wird sich ausschließlich über Zuwendungen finanzieren. Unter anderem wird E.ON Mitte der Gesellschaft festgelegte jährliche Zuwendungen zukommen lassen. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendungen ermittelt sich nach einem Schlüssel:

- 1,00 Euro pro Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Stromversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet sowie
- 0,20 Euro pro Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Ergasversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet,

soweit E.ON Mitte Eigentümerin und Betreiberin des in der Kommune befindlichen Strom- bzw. Erdgasnetzes ist.

Für Göttingen würde somit ein Betrag in Höhe von ca. 129.000 Euro in die Gesellschaft eingebracht. Darüber hinaus sind Zuwendungen weiterer Geldgeber an die Gesellschaft möglich.

Der Förderbetrag, der Göttingen zugute kommt, soll sich an diesem Betrag orientieren. Die Zuordnung zu konkreten Maßnahmen erfolgt innerhalb der oben genannten Regionalausschüsse.

Die EAM arbeitet gemeinnützig. Das bedeutet, dass die Gesellschaft keine Gewinne erzielt und alle verfügbaren Mittel der Gesellschaft ungeschmälert der Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen im Fördergebiet zugute kommen. Sowohl Göttingen als auch E.ON Mitte wird deshalb keinerlei Beteiligungsergebnis aus dieser Gesellschaft erzielen.

Da die Gesellschaft gemeinnützig tätig ist, entspricht die Beteiligung Göttingens an der Gesellschaft auch den Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts.

F. P. [Signature]

**Förderrichtlinie
der gemeinnützigen EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH**

1. Grundsätze der Förderung

Ziel der Gesellschaft ist die Verbesserung des Klimaschutzes, insbesondere durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes, in ihrem satzungsmäßigen Fördergebiet.

Dieses Ziel wird durch die Beratung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit verbundenen Energieeinsparungen gefördert. Die Förderung soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung konkreter Klimaschutzprojekte sowie das Sammeln von Zuwendungen zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften bei ihren Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes erfolgen.

Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig durch die Initiierung, Beratung und Bezuschussung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2. Förderbudget

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Gesellschaft ein Förderbudget, das sich aus Zuwendungen finanziert.

3. Auswahl der förderfähigen Maßnahmen

Eine Auswahl der zu fördernden Projekte soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Energieeffizienz
- CO₂-Reduktion
- Markteinführung neuer Technologien

4. Fördermittelverwendung

Die Gesellschaft darf nur über eingezahlte Zuwendungen als Fördermittel verfügen. Eingezahlte Zuwendungen sind grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr als Fördermittel zu verwenden. Die Fördermittel dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag

- Deckung der Sach- und Personalkosten der Gesellschaft

Die Kosten der Geschäftsführung und der Administration der Gesellschaft sind vorab aus den vorhandenen Mitteln eines Geschäftsjahres zu decken. Dies gilt auch für die Kosten der allgemeinen Beratung durch ein Bürgertelefon und öffentliche Informationsveranstaltungen. Es ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

- Deckung der Beraterkosten für Projektberatung

Die Projektberatung kann durch eigenes Personal oder durch Beauftragung externer Berater erfolgen.

- Auszahlung für förderungswürdige Projekte.

Die Mittel sind als zweckgebundene Leistung für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden. Etwaige Restmittel nach Beendigung der geförderten Maßnahme sind dem Förderbudget zuzuführen.

Nicht verbrauchte Fördermittel eines Jahres werden als zusätzliche Mittel in das Förderbudget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres anfallende Erträge der Gesellschaft verbleiben im Förderbudget und werden zusätzlich zu den Zuwendungseinnahmen für den Gesellschaftszweck verwendet.

5. Fördermittelvergabe

Die Fördermittelvergabe erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Entsprechend den Zielvorgaben der Gesellschaft werden Planungen, Konzepte, Maßnahmen und Projekte

- zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase,
- zur Nutzung regenerativer Energien,
- zur Verbesserung der Energieeffizienz
- und der rationellen Energieanwendung,

zum Zweck des Klimaschutzes mit der Vergabe finanzieller Mittel aus dem Förderbudget der Gesellschaft unterstützt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann je nach Maßnahme in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

8. Auszahlungen

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingabe und Prüfung eines Kostennachweises (Rechnung). Auf Antrag können Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden; dieses ist bei der Anmeldung der Fördermaßnahme mitzuteilen. Ein entsprechender Kostennachweis ist erforderlich. Bei sonstigen Maßnahmen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsführung zuständig.

9. Verwendungsnachweise

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Gesellschafterversammlung im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:

- Die zweckgebundene Verwendung ist durch die Vorlage entsprechender Kostennachweise zu belegen. Der Kostennachweis ist der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen.
- Der Geschäftsführung ist innerhalb einer in der Fördermittelzusage jeweils festzusetzenden Frist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln aus dem Förderbudget, einer Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Mittelgeber zuzustimmen.

Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von drei Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.

Wird der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

Bei der Beurteilung über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung werden alle anrechenbaren Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Kosten und Ausgaben, die

- im Rahmen der Planung und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie entstehen und
- durch Maßnahmen verursacht werden, die zu zusätzlichen Primärenergie- und Klimagaseinsparungen gegenüber dem herkömmlichen Fall führen.

Die Maßnahmen werden nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgewählt. Maßnahmen, denen die Kommune(n), in deren Gebiet die betroffene Maßnahme geografisch durchgeführt werden soll, der Gesellschaft gegenüber widersprochen hat/haben, werden nicht gefördert.

6. Freiwilligkeit der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Einreichung der Förderanträge

Die Förderanträge sind in schriftlicher Form (Formblatt) über die an der Gesellschaft beteiligten und von der Maßnahme geographisch betroffenen Kommunen an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten. Die Maßnahmen sind für das Folgejahr bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei der Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung soll eine Stellungnahme der weiterleitenden Kommune(n) beigelegt sein, dass sie mit der Durchführung der Maßnahme auf ihrem Gebiet einverstanden ist.

In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollten die Anträge folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller des Maßnahmenvorschlags
- Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie
- Angaben über Finanzierung der Maßnahme, einschließlich Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen
- Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung

Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

Anmeldungen für Fördermaßnahmen, die bis zum 31.10. des Vorjahres nicht eingegangen sind, können nachgereicht werden. Eine Förderung ist nur möglich, soweit noch Mittel vorhanden sind.

Regionalausschuss Nord



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft und Sitz der Verwaltung ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist es, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz, den effizienten Umgang mit Energie, die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Verringerung von Kohlendioxid-Emissionen zum Gemeinwohl der Bevölkerung in dem Gebiet nachhaltig zu fördern, in welchem die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin von Strom- oder Erdgasnetzen ist, die der unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden dienen (im Folgenden als „Fördergebiet“ bezeichnet). Zweck der Gesellschaft ist zudem, zur weiteren Förderung des vorgenannten Zweckes zusätzliche Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften zu beschaffen. Durch diesen Beitrag der Gesellschaft zum Umwelt- bzw. Klimaschutz soll durch den Netzbetrieb der E.ON Mitte AG verursachten Beeinträchtigungen des Klimas begegnet werden.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden:
 - (a) die Unterstützung von konkreten Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks durch Auskehrung von Fördermitteln an die im Fördergebiet gelegenen bzw. ansässigen Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privathaushalte und Gewerbetreibenden zur (Anschub-) Finanzierung;

- (b) die unentgeltliche Beratung der im Fördergebiet gelegenen bzw. ansässigen Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privathaushalte und Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks;
 - (c) die unentgeltliche Veranstaltung von an die Öffentlichkeit, insbesondere an Privathaushalte, gerichteten Vortragsreihen und sonstigen Informationsveranstaltungen und -maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks;
 - (d) die Beschaffung von Mitteln – auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften – zur Förderung des Umwelt- bzw. Klimaschutzes im Fördergebiet;
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies schließt Zuwendungen der Gesellschaft, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen, an ihre Gesellschafter nicht aus, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
 - (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden zunächst vom Gründungsgesellschafter wie folgt übernommen:

- Von dem Gründungsgesellschafter E.ON Mitte AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nummern 1 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00 (100 % des Stammkapitals).
- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind bis zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in voller Höhe in bar zu erbringen.
 - (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Eine Bildung von Rücklagen nach § 58 Nr. 6, Nr. 7 a) und Nr. 7 b) Abgabenordnung ist zulässig.
- (4) Ein Jahresabschluss der Gesellschaft mit Lagebericht kann entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erstellt und geprüft werden. Zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts können die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und, soweit hierzu nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Prüfungsbericht übermitteln.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung
- (c) die Regionalausschüsse

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Folgende Gesellschafter sind jeweils berechtigt, einen Geschäftsführer zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung vorzuschlagen:
 - E.ON Mitte AG und,
 - auf Grundlage einer einheitlichen Beschlussfassung, die Kommunen, die Gesellschafter sind.

Die vorgenannte einheitliche Beschlussfassung der Kommunen erfolgt als separate Abstimmung der Kommunen, die Gesellschafter sind, im Rahmen der Gesellschafterversammlung, in der über die Geschäftsführerbestellung beschlossen wird, und zwar unmittelbar vor der Abstimmung über die Bestellung. Derjenige Geschäftsführer ist durch die Kommunen zur Bestellung vorgeschlagen, der im Rahmen der separaten Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei jede Kommune über einen Stimmenanteil verfügt, der dem Gesamt-Nennbetrag ihrer Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag der Geschäftsanteile aller Kommunen multipliziert mit 100 entspricht. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die separate Abstimmung zu wiederholen. Kommt es erneut zu einer Stimmengleichheit, ruht das Vorschlagsrecht der Kommunen, die Gesellschafter sind, für die Dauer von drei Monaten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist an die Vorschläge gem. Abs. (2) gebunden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund gegen die Bestellung eines Vorgeschlagenen vor.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, allgemein oder im Einzelfall, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern, allgemein oder im Einzelfall, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die insgesamt mindestens 10 % des Stammkapitals halten, einberufen. Unabhängig davon können auch Gesellschafter, die insgesamt mindestens 10 % der Stimmen auf sich vereinigen, Gesellschafterversammlungen einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 85 % aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger als 85 % aller Stimmen vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Kommunen werden durch ihren Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen über

- (a) die Festlegung des Gesamtbudgets für die Auskehrung von Fördermitteln gemäß § 2(2)(a) dieses Gesellschaftsvertrags;
- (b) die Aufteilung des Gesamtbudgets für die Auskehrung von Fördermitteln gemäß § 2(2)(a) auf die geographischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse (§ 9(2)). Die Aufteilung soll sich an den Einwohnerzahlen der Kommunen in dem jeweiligen Regionalausschuss orientieren, die zur Aufbringung des Gesamtbudgets herangezogen werden;
- (c) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der als **Anlage 1** beigefügten Förderrichtlinie;
- (d) die Anfechtungen nach Maßgabe von § 9(4) Satz 5.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Eine Kombination der vorgenannten Verfahren ist zulässig.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG verfügen die Gesellschafter über folgende Stimmen:
 - (a) Der Gesellschafter E.ON Mitte AG verfügt unabhängig von seiner Beteiligung am Stammkapital stets über Stimmen im Umfang von 16 % aller Stimmen.
 - (b) Die übrigen Gesellschafter verfügen unabhängig von ihrer Beteiligung am Stammkapital stets über Stimmen im Umfang von insgesamt 84 % aller Stimmen, wobei jeder der übrigen Gesellschafter über einen Stimmenanteil verfügt, der dem Gesamt-Nennbetrag seiner Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag aller Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter multipliziert mit 84 entspricht.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift auf-

genommen wird, von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Niederschrift binnen sieben Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

- (5) Eine Anfechtungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung und Zusendung der in Abs. 4 beschriebenen Niederschrift beziehungsweise des in Abs. 4 beschriebenen Protokolls erhoben werden.

§ 9

Regionalausschüsse

- (1) Die Gesellschaft verfügt über insgesamt drei Regionalausschüsse. Im einzelnen handelt es sich dabei um den
 - (a) **Regionalausschuss Nord,**
 - (b) **Regionalausschuss Mitte und**
 - (c) **Regionalausschuss Süd.**
- (2) Jeder Regionalausschuss setzt sich aus dem Kreis der Kommunen zusammen, die Gesellschafter sind und in dem Teil des Fördergebietes liegen, das geografisch dem jeweiligen Regionalausschuss zugeordnet ist. Die jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse ergeben sich aus den Markierungen in der diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 2** beigefügten Karte. Die Kommunen werden durch ihren Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder eines Regionalausschusses durch Beschluss aus wichtigem Grund abberufen.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden jeweils in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich verbindlich über die Aufteilung des diesem geografischen Zuständigkeitsbereich durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Budgets auf die verschiedenen zu fördernden Maßnahmen. Dabei sind die von der Gesellschafterversammlung erlassenen Förderrichtlinien (in ihrer jeweiligen Fassung) einzuhalten. Die Entscheidungen sollen sich an den Einwohnerzah-

len der Kommunen in dem jeweiligen Regionalausschuss orientieren, die zur Aufbringung des Gesamtbudgets herangezogen werden.

- (4) Für die Beschlussfassung in den Regionalausschüssen gelten die Regelungen gemäß § 7(1) bis § 7(5) sowie gemäß § 8 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend; abweichend von § 8 (3) verfügt jede Kommune über einen Stimmenanteil, der dem Gesamt-Nennbetrag ihrer Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag der Geschäftsanteile aller dem Regionalausschuss angehörender Kommunen multipliziert mit 100 entspricht. Die Ausschussmitglieder sind bei der Beschlussfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften mit ihnen oder einer mit ihnen rechtlich als identisch anzusehenden Person vom Stimmverbot des § 47 Abs. 4 S. 2 Alt. 1 GmbHG (in entsprechender Anwendung) im Rahmen des rechtlich Zulässigen befreit. Die E.ON Mitte AG ist berechtigt, an den Sitzungen der Regionalausschüsse als Gast teilzunehmen. Sie ist wie ein Ausschussmitglied zu den Sitzungen der Regionalausschüsse einzuladen. Die E.ON Mitte AG ist berechtigt, Beschlüsse von Regionalausschüssen, die im Widerspruch zu diesem Gesellschaftsvertrag stehen und/oder entgegen den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags zustande gekommen sind, anzufechten.
- (5) Erweist sich ein Regionalausschuss im Einzelfall als handlungsunfähig, entscheidet die Gesellschafterversammlung an seiner Stelle durch Beschluss.
- (6) Die Umsetzung der von den Regionalausschüssen beschlossenen Fördermaßnahmen erfolgt durch die Geschäftsführung. Auf Verlangen eines Regionalausschusses hat die Geschäftsführung über den Stand einer Fördermaßnahme schriftlich Auskunft zu geben.

§ 10

Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Förderrichtlinie

Über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich seiner Anlagen, insbesondere der Förderrichtlinie, sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen. Gleiches gilt für sonstige Maßnahmen, die nach Gesetz einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedürfen, insbesondere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Dies gilt nicht für Übertragungen von Geschäftsanteilen durch E.ON Mitte AG an Kommunen.

- (2) Die Geschäftsführung darf die Zustimmung zur Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen im Namen der Gesellschaft nur auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafter erteilen. Die Gesellschafter sollen jeweils für die Zustimmung stimmen, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke bietet.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird oder
 - (b) das Gemeindegebiet eines Gesellschafters nicht mehr von dem Fördergebiet umfasst ist oder
 - (c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter oder einen Dritten bedarf einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 13
Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 14
Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einen mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 15
Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Über die Auswahl des Begünstigten entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Der Beschluss darf erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Begünstigten gefasst werden.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.250,00.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 19
Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Förderrichtlinie

Anlage 2: Karte der geografischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -RATSFRAKTION-
HIROSHIMAPLATZ 1-4, 37083 GÖTTINGEN

Antrag für den
Rat
am 10.9.2010

**Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen**

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

10.9.2010

Änderungsantrag zu TOP 6 der Ratssitzung:

„Beteiligung an der EAM GmbH“

Der Rat möge beschließen:

Punkt 1) des Antrags der SPD – Fraktion wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 100 Euro und damit der Beteiligung an der gemeinnützigen *EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH* zu prüfen und die Ergebnisse dem Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke zum Beschluss vorzulegen.“

Punkt 2) des Antrags wird gestrichen.

Begründung:

erfolgt mündlich.

Stellungnahme zu TOP 5 am 9.12.2010 im BA und TOP 54 am 10.12.2010 im Rat
„ Beteiligung an der Gesellschaft EAM Energieeffizienz mitgestalten gGmbH,
Beitritt zur Gesellschaft“
von Sabine Morgenroth
vorgelegt am 8.12.2010

Meine Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnt die Verwaltungsvorlage ab:

Der Beitritt der Stadt Göttingen soll zum 15.12.2010 erfolgen. Warum wird hier ein Verfahren angestrebt, das eine sorgfältige Diskussion einer Beteiligung der Stadt Göttingen an der EAM gGmbH von Anfang an unmöglich macht? In der Verwaltungsvorlage heißt es „Da der Beitritt zur EAM gGmbH laut Aussage der E.ON Mitte AG bis zum 31.12.2010 erfolgen sollte, ...“ Kein Wort einer Begründung der Frist, außer die E.ON Mitte AG will das.

Gerade in Zeiten hoher Verschuldung und Finanznot der Kommunen ist die Zustimmung zu einer Beteiligung an der gGmbH der falsche Weg. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Kommunen in noch größere finanzielle und institutionelle Abhängigkeiten von der Atomindustrie geraten. Im Folgenden versuche ich aufzuzeigen, an welchen Stellen die E.ON in dem Gesellschaftervertrag und der Förderrichtlinie ihren Einfluss geltend macht und die Kommunen sich bei einem Beitritt in die EAM gGmbH in eine noch größere Abhängigkeit von der E.ON AG begäben.

Im § 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens Abs. 2 geht es neben anderem um die unentgeltliche Beratung und unentgeltliche Veranstaltung von Vortragsreihen, die sich vor allem an die Öffentlichkeit und Privathaushalte richten. Unentgeltlich heißt nicht unabhängig von der Atomindustrie. Um diese Unabhängigkeit geht es. Die Stimmrechtsregelung sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der beteiligten Kommunen die E.ON Mitte AG 16 % der Stimmen – und damit die Sperrminorität – hält. Die Kommunen teilen sich die verbleibenden 84 % der Stimmen genossenschaftlich. (s. § 8 Abs. 3 Abweichend vom § 47 Abs. 2 GmbHG ...)

Der Sitz der Gesellschaft und Sitz der Verwaltung ist in Kassel, vermutlich in der Monteverdistraße.

Nach § 6 Geschäftsführung, Vertretung Abs. 2 hat die E.ON Mitte AG das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer – vermutlich eine der E.ON nahe stehende Person und nicht beispielsweise ein ausgewiesener Atomkraftgegner. Entsprechend tendenziös dürften die Beratungen, Veranstaltungsreihen und Umsetzungen von Beschlüssen sein. Bei der Auswahl förderfähiger Maßnahmen ist die Markteinführung neuer Technologien erwähnt. Ist das eine Umschreibung einer flächendeckenden Einführung von Wärmepumpen, die der Atomindustrie Stromabnahmemengen sichern sollen?

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 85 % der Stimmen vertreten sind, d.h. ohne zumindest 1% der E.ON-Stimmrechte ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig. Was auf den ersten Blick als Zurückhaltung erscheint, ist in Wirklichkeit der konsequente Machtanspruch der E.ON Mitte AG mit minimalem Einsatz.

Zuwendungen werden für Kommunen eingezahlt, die Gesellschafter der EAM gGmbH sind und soweit deren Strom- und Erdgasnetz im Eigentum der E.ON Mitte AG ist und von ihr betrieben wird. Die Aufteilung des Gesamtbudgets für die Auskehrung der Fördermittel soll sich an den Einwohnerzahlen der Kommunen in dem jeweiligen Regionalausschuss orientieren. Worüber bestimmen dann die Regionalausschüsse, wenn die Geldverteilung von vornherein weitgehend festgelegt ist? Worin besteht ihr Sinn? Handelt es sich hierbei um ein pseudodemokratisches Feigenblatt?

Im § 9 Regionalausschüsse Abs. 6 steht „Die Umsetzung der von den Regionalausschüssen beschlossenen Fördermaßnahmen erfolgt durch die Geschäftsführung.“

§ 10 Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Förderrichtlinie sieht eine Erhöhung der Stimmenmehrheit von 75 % auf 85 % vor, so dass auch hier die E.ON mit 1 % Änderungen nach dem Umwandlungsgesetz bestimmen kann. In diesem Gesetz geht es um Umwandlungen oder Verschmelzungen. Steht hier dahinter, dass nach Abschluss der Verlängerungen der Konzessionsverträge im Umland eine Verschmelzung dieser Gesellschaft mit E.ON Netz vorgesehen ist? Der Zeithorizont für diese Vertragsverlängerungen in den Umlandgemeinden ist nämlich etwa drei Jahre.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile: Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit der Zustimmung der Gesellschaft zulässig, also wieder nur, wenn die E.ON dies zulässt. Die E.ON selbst darf aber Geschäftsanteile an Kommunen ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen. Sollen hier möglicherweise die Kommunen „belohnt“ werden, die mit E.ON Konzessionen verlängern, ohne dass die Gesellschafterversammlung miteingebunden wird? Wird mit diesem Auspielen der Gemeinden untereinander eine Synchronisierung der Konzessionen der Umlandgemeinden mit dem Göttinger Konzessionsvertrag von vornherein nicht verhindert oder zumindest deutlich erschwert? Die Synchronisierung der Konzessionen wäre die Grundlage für ein ökonomisch tragfähiges Modell zur Übertragung der Netze in das Eigentum Dritter und zum Betreiben der Netze unabhängig von E.ON.

In der Förderrichtlinie heißt es: „Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von drei Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.“ Und: „Wird der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Liegt hier ein Verstoß vor, wenn die geförderte Kommune der E.ON innerhalb dieser drei Jahre die Konzession entzogen hat?

Die Förderrichtlinie sieht darüber hinaus vor, die Personal- und Sachkosten der Gesellschaft sowie Beraterkosten für Projektplanungen aus den eingezahlten

Zuwendungen zu decken. Das bedeutet, dass die vorgelegten Zahlen widersprüchlich, die Förderzuschüsse deutlich kleiner sind und nicht in dem Umfang zur Verfügung stehen können, wie es in der Verwaltungsvorlage ausgeführt wird. Es sei denn, es würden darüber hinaus Zuwendungen weiterer Geldgeber akquiriert. Sind das dann beispielsweise Zuwendungen von Vattenfall, die sich ja neuerdings auch sehr für unsere Region interessieren, um Windkraftanlagen zu bauen?

Zusammenfassend lehnen wir diesen Antrag ab, weil die Kommunen – also auch unsere Stadt Göttingen - durch den Beitritt zu dieser EAM befangen werden. Sie sind nicht mehr frei durch die in Aussicht gestellten Fördermittel, weil sie nur in den Genuss dieser Mittel kommen, wenn die Strom- und Gasnetze im Eigentum der E.ON bleiben und auch von ihr betrieben werden. Dabei müssen die südniedersächsischen Kommunen die Möglichkeit zum NetZRückkauf bei Auslaufen der Stromkonzessionen behalten. Schließlich ist es darüber hinaus so, dass das in Aussicht gestellte Geld unserer Stadt auch nicht wirklich aus der Finanznot helfen würde. Die Tatsache, dass in der Verwaltungsvorlage unter Punkt 3 der Vorbehalt der Unbedenklichkeitserklärung durch die Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums formuliert ist, deutet überdies stark darauf hin, dass sich die Verwaltung selbst auch nicht sicher ist, ob dieser Schritt nicht als Bestechungsversuch des Oberbürgermeisters und des VA gewertet werden könnte, der sie haftungsrechtlich außerordentlich belasten würde. Insoweit geht es hier auch um eine Abwendung eines großen Schadens sowohl von unserem Oberbürgermeister als auch den Mitgliedern des VA. Es geht um die Integrität und Glaubwürdigkeit unserer Politik und um die Energiewende ohne die Atomindustrie.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anfrage für den
Ausschuss für Bauen, Planung und
Grundstücke
am 20.1.2011

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

4.1.2011

Beitritt zur Gesellschaft EAM Energieeffizienz aktiv mitgestalten gGmbH

In der Begründung der Verwaltungsvorlage FB80/333/10 vom 29.11.2010 sowie des SPD-Antrages „Beteiligung an der EAM GmbH“ vom 12.08.2010 zur Ratssitzung am 10.09.2010 heißt es wörtlich: „Die Höhe der jährlichen Zuwendungen durch die E.ON Mitte AG ermitteln sich nach folgendem Schlüssel:

- 1,00 EUR je Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Stromversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet sowie
- 0,20 EUR je Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Erdgasversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet,

soweit die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin des in der Kommune befindlichen Strom- bzw. Erdgasversorgungsnetzes ist.“

Dieser Passus findet sich weder im dem dem Rat vorgelegten Gesellschaftsvertrag der EAM gGmbH noch in der zugehörigen dem Rat vorgelegten Förderrichtlinie wieder.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Treffen die oben bezeichneten Angaben über die Höhen der jährlichen Zuwendungen in dem angegebenen Zitat zu?
2. Ist es richtig, dass die jährlichen Zuwendungen an Kommunen dann und nur dann fließen, wenn die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin des in der Kommune befindlichen Strom- und Erdgasversorgungsnetzes ist?
3. Gibt es zu den Punkten 1. und 2. dieser Anfrage rechtlich verbindliche Zusagen der E.ON Mitte AG gegenüber der Stadt, gegenüber dem Oberbürgermeister?
4. In welcher Form und wann wurden diese Zusagen gemacht?
5. Wenn die Antwort zu 3. „ja“ lautet: Wieso wurden diese Zusagen der Politik weder im VA noch im BA und auch nicht im Rat vorgelegt?

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am	:	20.01.2011
THEMA	:	Beitritt zur Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH
Antwort erteilt	:	Stadtrat Dienberg

1. Ja
2. Nein, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 muss die E.ON Mitte AG in dem Fördergebiet „...Eigentümerin und Betreiberin von Strom oder Erdgasnetzen“ sein. Die Zuwendungen von der E.ON Mitte AG sollen jedoch nicht direkt an die Kommunen, sondern an die EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH fließen.
3. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wurde der Stadt in dem Anschreiben der E.ON Mitte AG mitgeteilt, in dem sie den Erwerb von Geschäftsanteilen an der EAM gGmbH anbietet. Die Förderung ist Zweck des Unternehmens EAM gGmbH und auf Dauer angelegt, die E.ON Mitte AG hat eine Förderung der EAM gGmbH in der genannten Höhe für zunächst 5 Jahre verbindlich zugesagt, daran wird sich eine Folgeerklärung der E.ON Mitte AG anschließen.

Dass für die Zahlung dieser Zuwendungen notwendigerweise die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin des Strom- oder Erdgasnetzes sein muss, lässt sich indirekt aus dem Gesellschaftsvertrag schließen. Da in § 2 (1) das "Fördergebiet" als das Gebiet definiert ist, "in welchem die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin von Strom- und Erdgasnetzen ist, die der unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden dienen", und die EAM gGmbH nur im Fördergebiet tätig werden darf, ist davon auszugehen, dass die Zuwendungen nur für Kommunen gezahlt werden, die sich im Fördergebiet befinden, also auf deren Gebiet die E.ON Mitte AG ein Strom- oder Erdgasnetz besitzt und betreibt. Selbst wenn die E.ON Mitte AG Zuwendungen für eine Kommune zahlen würde, die sich nicht im "Fördergebiet" befindet, könnten von der EAM gGmbH keine Projekte von dieser Kommune oder Dritten in ihrem Gebiet gefördert werden. Ein Gesellschaftsanteil an der EAM gGmbH hätte für diese Kommune oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner keinen finanziellen Vorteil.

Die Verwaltung geht davon aus, dass nur denjenigen Kommunen Geschäftsanteile angeboten wurden, die sich im "Fördergebiet" befinden.

Die zitierte Darstellung über Höhe und Bedingungen für die Zuwendungen ist dem Gesellschaftsvertrag und der Förderrichtlinie bzw. dem o.g. Anschreiben zu entnehmen. Die Bedingungen sind der dieser Antwort als Anlage beigefügten Erklärung der E.ON Mitte AG zu entnehmen. Weitere, insbesondere rechtsverbindliche Zusagen der E.ON Mitte AG über die Zuwendungen liegen nicht vor.

4. siehe unter 3.
5. Als Anlage zur Beschlussvorlage der Verwaltung wurden mit dem Gesellschaftsvertrag, der Förderrichtlinie und der Gebietskarte die Vertragsunterlagen zur Beteiligung an der EAM gGmbH vorgelegt.

Anlage: Erklärung der E.ON Mitte AG